



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
324 O 886/06

Verkündet am:
29.6.2007

In der Sache

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt

gegen

vertreten durch den Vorstand,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Dr.

erkennt das **Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24** ,
auf die mündliche Verhandlung vom 18.6.2007
durch
den Richter am Landgericht Dr. Weyhe als Vorsitzender
die Richterin am Landgericht Dr. Kohls
den Richter am Landgericht Führer

für Recht:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss: Der Streitwert wird festgesetzt auf € 20.000,00.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten, es zu unterlassen zu verbreiten, dass er als Neunzehnjähriger einen Obdachlosen erschlagen habe.

Der Kläger ist im Jahre 1992 zu einer Jugendstrafe verurteilt worden, weil er als Neunzehnjähriger einen Menschen – dass es sich dabei, wie aus dem Klagantrag ersichtlich, um einen „Obdachlosen“ gehandelt hat, ergibt die in diesem Verfahren beanstandete Berichterstattung nicht – erschlagen hat, der sich abfällig über A H geäußert hatte. Der Kläger betreibt in Niedersachsen ein Handelsgeschäft für Bekleidung, das Textilien wie Tarnanzüge u.ä. anbietet, die unter Angehörigen der Skinheadszene und des rechtsradikalen Umfeldes als Erkennungszeichen gelten. Er war nach seiner Haftentlassung eine Zeitlang, vor deren Verbot, Leiter der „S N “ der Vereinigung „B “, die ebenfalls dem rechtsextremistischen Umfeld zugehört. Im November 2005 mietete der Kläger eine Halle an, um dort mit etwa 200 Gästen seinen Geburtstag zu feiern. Die niedersächsische Polizei befürchtete, dass von dieser Feier Straftaten mit rechtsradikalem Hintergrund ausgehen würden; sie kontrollierte eine Vielzahl der anreisenden Gäste und verwehrte vielen von ihnen den Zugang zu der Geburtstagsfeier. Gegen dieses Vorgehen der Polizei erhob der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg, das ihm mit Urteil vom 27. Juni 2006 Recht gab. (Das Urteil ist in einer die Person des Klägers anonymisierenden Weise veröffentlicht in NJW 2006, S. 3299 – 3303). Hierüber wurde in der Ausgabe vom 28. Juni 2006 der von der Beklagten verlegten Tageszeitung „H “ unter der Überschrift „Verwaltungsgericht gab Rechtsradikalen Recht“ berichtet (Anlage K 1). In diesem Beitrag heißt es u.a.: „S selbst ist 1992 vom Landgericht Stade zu sechs Jahren Haft verurteilt worden – als 19jähriger hatte er am Buxtehuder Busbahnhof mit einem Mittäter einen Mann erschlagen, der über H geschimpft hatte.“

Der Kläger sieht in der beanstandeten Veröffentlichung eine Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsstrafe in Höhe bis zu 250.000,00 € oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, zu verbreiten

ten oder verbreiten zu lassen, dass S. S. als 19-jähriger einen Obdachlosen erschlagen habe.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die beanstandete Veröffentlichung rechtmäßig sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig, aber in der Sache nicht begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Er folgt insbesondere nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, denn die angegriffene Veröffentlichung verletzt ihn nicht in rechtswidriger Weise in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Dem Kläger ist zuzugeben, dass dem Täter einer Straftat – auch einer schweren Straftat – aus dem Gesichtspunkt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geraume Zeit nach Bekanntwerden der Tat ein Anspruch darauf zustehen kann, dass ihm diese Tat nicht mehr öffentlich vorgehalten wird; denn der fortwährende Hinweis auf diese Tat ist ebenso geeignet, die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft zu behindern, wie sie eine dauerhaft emotionale Belastung des Täters bedeutet (vgl. BVerfG, Urt. v. 5. 6. 1973, BVerfGE 35, S. 202 ff., 233 ff. – „Lebach I“). Dieser Grundsatz gilt aber nicht uneingeschränkt. Wie bei allen sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergebenden Ansprüchen auf Unterlassung einer öffentlichen Berichterstattung ist auch bei dem Anspruch auf Unterlassung des Vorhalts eines in der Vergangenheit liegenden strafbaren Verhaltens abzuwägen zwischen den Interessen des Betroffenen, von einer solchen Berichterstattung verschont zu bleiben, und dem berechtigten Interesse des Verbreiters einer solchen Berichterstattung daran, die Öffentlichkeit über diesen Sachverhalt zu informieren; denn auch der Verbreiter kann sich für sein Begehren auf eine grundrechtliche geschützte Position berufen, nämlich die der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfG, Beschl. v. 25. 11. 1999, NJW 2000, S. 1859 ff., 1860 f. – „Lebach II“). Zu den maß-

geblichen Kriterien der danach zwischen den widerstreitenden Interessen vorzunehmenden Abwägung gehört es, ob die beanstandete Berichterstattung der Befriedigung eines tagesaktuellen Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit dient, ob die mit ihr einhergehende Beeinträchtigung der persönlichkeitsrechtlichen Belange des Betroffenen schwer wiegend ist, ob es sich bei dem berichteten Fehlverhalten um eine schwere Verfehlung gehandelt hat und ob die Person des Betroffenen aufgrund besonderer Umstände einen Anlass bietet, seine frühere Verfehlung wieder zu erwähnen; ferner sind Zweck und Aufmachung der betreffenden Berichterstattung zu berücksichtigen (zusammenfassend insoweit BVerfG, Beschl. v. 13. 6. 2006, NJW 2006, S. 2835 f., 2835). Dies zugrunde gelegt, ergibt sich hier ein überwiegendes berechtigtes Interesse der Beklagten daran, die Öffentlichkeit über die vergangene Straftat des Klägers zu informieren.

Die Kammer verkennt nicht, dass es eine besondere Belastung für den Kläger bedeutet, wenn durch die beanstandete Berichterstattung nunmehr auch Personen aus seinem Umfeld zur Kenntnis gebracht wird, dass er einmal einen Menschen getötet hat, die vorher nichts davon wussten. Eine solche Berichterstattung kann zur Folge haben, dass der Kläger sich verstärkter Kritik oder Feindseligkeiten ausgesetzt sieht oder dass Personen aus seinem Bekanntenkreis sich von ihm abwenden. Diese Gefahren stellen eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung persönlichkeitsrechtlicher Belange des Klägers dar. Es gibt aber gewichtige Gründe dafür, es dem Kläger anzuschreiben, diese Beeinträchtigungen hinzunehmen. Der Kläger hat sich nach Verbüßung seiner wegen des Tötungsdelikts verhängten Strafe nicht in die Anonymität zurückgezogen. Er nimmt vielmehr in der rechtsextremistischen Szene eine Stellung ein, die über die bloße Mitgliedschaft in diesem Milieu deutlich hinausgeht. So war er nicht nur vor deren Verbot in einer hervorgehobenen Stellung in einer rechtsextremistischen Vereinigung tätig, er ist auch Inhaber eines Ladengeschäfts, das Angehörige des einschlägigen Umfelds mit Bekleidung und ähnlichen Utensilien versorgt, die Angehörigen dieses Milieus als Erkennungszeichen dienen. Schon vor diesem Hintergrund, der dazu führt, dass der Kläger im kritischen Blickfeld einer politisch interessierten Öffentlichkeit steht, wird er durch die Erinnerung an die von ihm begangene Straftat weniger stark betroffen als eine Person, die nach Verbüßung ihrer Strafe ein Leben als unauffälliger Durchschnittsbürger zu führen bemüht ist. Entscheidend ist insbesondere, dass der Kläger sich in exponierter Stellung für eine bestimmte Weltanschauung engagiert. Es besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit

daran, darüber informiert zu werden, wer die Personen sind, die die Gedankenwelt und Verhaltensweisen weltanschaulicher Gruppierungen prägen. Das gilt ganz besonders für die Weltanschauungen, denen ein rechtsextremistisches Gedankengut zugrunde liegt. Denn in einem Staatswesen wie dem deutschen, dessen jüngere Geschichte ganz maßgeblich davon geprägt ist, dass eine Regierung auf der Basis solchen Gedankenguts einen Terror unvorstellbaren Ausmaßes im In- wie Ausland entfacht hat und den Tod von Millionen Menschen zu verantworten hat, ist es geradezu Aufgabe der Medien, Gruppierungen, die derartigem Gedankengut anhängen, zu beobachten und aufzuzeigen, wer die Menschen sind, die hinter diesen Gruppierungen stehen oder ihnen in exponierter Stellung angehören. Von dieser Aufgabe kritischer Beobachtung gedeckt ist es auch, wenn die Medien darauf hinweisen, dass eine dieser Personen eine schwere Straftat begangen hat. Das gilt jedenfalls dann, wenn ein Anlass für eine solche Berichterstattung besteht und ein Zusammenhang zwischen der Straftat und der Weltanschauung des Betroffenen besteht. Beides ist hier der Fall; denn die Vorgänge um die Behinderung der Geburtstagsfeier des Klägers durch die Polizei waren – wie nicht zuletzt der Umstand zeigt, dass das diese Umstände juristisch behandelnde Urteil des Verwaltungsgerichts in zumindest einer juristischen Fachzeitschrift abgedruckt worden ist – so ungewöhnlich, dass darüber öffentlich und unter Nennung des Namens des Klägers hat berichtet werden dürfen, und die Tat des Klägers, die die Beklagte berichtet hat, stand in engem Zusammenhang mit der Vorstellungswelt des Klägers, da ihr eine Auseinandersetzung des Klägers mit dem Opfer über die Person H. . . . vorausgegangen war.

Auch Art und Inhalt der beanstandeten Berichterstattung lassen ihre Verbreitung nicht als einen so schweren Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers erscheinen, dass das Berichterstattungsinteresse der Beklagten dahinter zurückstehen müsste. Denn die beanstandete Berichterstattung ist im Hinblick auf die berichtete Straftat des Klägers in keiner Weise reißerisch aufgemacht. In der Überschrift des Beitrags findet die Tat keinen Niederschlag. Über sie wird lediglich im Fließtext des Beitrags in sachlich gehaltener Form berichtet, und diese Berichterstattung erfolgt nicht zu dem Zweck, den Kläger in herabsetzender Weise an den Pranger zu stellen, sondern verfolgt erkennbar das Ziel, die Leser mit Informationen zu versorgen, auf deren Grundlage sie sich ein eigenes Urteil über die in dem Beitrag referierte Entscheidung des Verwaltungsgerichts bilden können. Die Beklagte hat sich mit dieser Form und diesem Inhalt ihres Beitrags deutlich innerhalb desjenigen

Bereiches öffentlicher Berichterstattung bewegt, der mit der Grundrechtsnorm des Art. 5 Abs. 1 GG geschützt werden soll.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Weyhe

Kohls

Führer